



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

18. Jahrgang	Potsdam, den 12. Februar 2007	Nummer 3
--------------	-------------------------------	----------

Datum	Inhalt	Seite
19.12.2006	Verordnung über die im Land Brandenburg bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen (Brandenburgische Prüfsachverständigenverordnung – BbgPrüfSV)	18
19.12.2006	Verordnung über die Anwendung von Verordnungen nach § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes für bauliche Anlagen im Land Brandenburg (BbgBauGPSGV)	22
19.12.2006	Zweite Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Bauzuständigkeitsverordnung	23
19.12.2006	Zweite Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Krankenhaus- und Pflegeheim-Bauverordnung	23
19.12.2006	Dritte Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung	24
5. 1. 2007	Erste Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Baugebührenordnung	24

Verordnung über die im Land Brandenburg bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen (Brandenburgische Prüfsachverständigenverordnung – BbgPrüfSV)

Vom 19. Dezember 2006

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 75) geändert worden ist, verordnet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgaben
- § 2 Fachbereiche
- § 3 Pflichten
- § 4 Führung der Bezeichnung Prüfsachverständiger
- § 5 Anerkennungsbehörde
- § 6 Gutachterausschuss
- § 7 Anerkennungsverfahren
- § 8 Voraussetzungen für die Anerkennung
- § 9 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung
- § 10 Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

Abschnitt 2

Besondere Voraussetzungen für einzelne Fachbereiche und Fachrichtungen

- § 11 Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung
- § 12 Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung
- § 13 Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau

Abschnitt 3
Schlussvorschriften

- § 14 Vergütung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§1
Aufgaben

- (1) Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich im Auftrag des Bauherrn oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung

bauordnungsrechtlicher Anforderungen, soweit dies in der Brandenburgischen Bauordnung oder in Vorschriften auf Grund der Brandenburgischen Bauordnung vorgesehen ist. Sie nehmen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Prüfaufgaben wahr. Die Prüfsachverständigen sind im Rahmen der ihnen obliegenden Prüfaufgaben unabhängig und an Weisungen des Auftraggebers nicht gebunden.

(2) Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung prüfen und bescheinigen die Übereinstimmung der sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstung mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Sinne der §§ 1 und 2 der Brandenburgischen Sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung. Werden festgestellte Mängel nicht in der von den Prüfsachverständigen festgelegten Frist beseitigt, haben sie die Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(3) Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung prüfen und bescheinigen insbesondere die Vollständigkeit und Richtigkeit der Energiebedarfsausweise, der zugehörigen Berechnungen und weiteren Nachweise sowie die entsprechende Bauausführung.

(4) Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau prüfen und bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund hinsichtlich Stoffbestand, Struktur und geologischer Einflüsse, der Angaben über die Tragfähigkeit des Baugrundes und der getroffenen Annahmen zur Gründung oder Einbettung der baulichen Anlage.

§ 2
Fachbereiche

Prüfsachverständige nach dieser Verordnung können für folgende Fachbereiche bauaufsichtlich anerkannt werden:

1. im Fachbereich sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung in den Fachrichtungen
 - a) Lüftungsanlagen,
 - b) CO-Warnanlagen,
 - c) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen,
 - d) Feuerlöschanlagen,
 - e) Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
 - f) Sicherheitsstromversorgungsanlagen,
2. energetische Gebäudeplanung,
3. Erd- und Grundbau.

§ 3
Pflichten

- (1) Prüfsachverständige haben ihre Tätigkeit persönlich, unpar-

teisch, gewissenhaft und unabhängig zu erfüllen. Sie haben die bauaufsichtlichen Vorschriften, die Technischen Baubestimmungen und die technischen Regelwerke zu beachten. Sie dürfen sich bei ihrer Tätigkeit der Mithilfe befähigter und zuverlässiger Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit voll überwachen können.

(2) Prüfsachverständige müssen über die notwendigen Geräte und Hilfsmittel zur Ausübung ihrer Sachverständigkeit verfügen. Bei einem Unternehmen beschäftigte Prüfsachverständige dürfen ihre Sachverständigkeit auf Rechnung und im Namen des Unternehmens ausüben, wenn

1. sie fachlich nicht weisungsgebunden sind,
2. das Unternehmen die für die Ausübung der Sachverständigkeit erforderlichen Mitarbeiter sowie die erforderlichen Geräte und Hilfsmittel stellt und
3. das Unternehmen nicht an der Planung und Bauausführung des zu prüfenden Vorhabens beteiligt ist.

(3) Änderungen der Verhältnisse nach Absatz 6 sowie nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 sind der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzugeben.

(4) Prüfsachverständige dürfen bei Vorhaben, an denen sie planend oder bauausführend beteiligt sind, nicht prüfend oder begutachtend tätig werden.

(5) Ergibt sich bei der Tätigkeit der Prüfsachverständigen, dass der Auftrag teilweise einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fachrichtung zuzuordnen ist, sind sie verpflichtet, den Auftraggeber zu unterrichten.

(6) Prüfsachverständige müssen mit einer Haftungssumme von je 500 000 Euro für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflichtversichert sein. Die Anerkennungsbehörde ist zuständige Stelle im Sinne des § 158c des Versicherungsvertragsgesetzes.

(7) Prüfsachverständige sind verpflichtet, regelmäßig an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Dies ist der Anerkennungsbehörde nachzuweisen.

§ 4

Führung der Bezeichnung Prüfsachverständiger

(1) Die Bezeichnung Prüfsachverständiger darf nur führen, wer für einen bestimmten Fachbereich oder eine bestimmte Fachrichtung nach dieser Verordnung anerkannt ist.

(2) Die Bezeichnung Prüfsachverständiger darf nur mit der Angabe des Fachbereiches und der Fachrichtung geführt werden, für das der Prüfsachverständige nach dieser Verordnung anerkannt ist.

(3) Die Prüfsachverständigen führen einen Rundstempel mit der Bezeichnung Prüfsachverständiger und der Nummer, unter der sie im Anerkennungsverzeichnis eingetragen sind.

§ 5

Anerkennungsbehörde

(1) Anerkennungsbehörde ist die Brandenburgische Ingenieurkammer. Die Aufsicht über die Anerkennungsbehörde führt die oberste Bauaufsichtsbehörde.

(2) Die Anerkennungsbehörde trägt die Prüfsachverständigen in nach Fachbereichen und Fachrichtungen getrennte Listen ein und macht diese allgemein zugänglich.

§ 6

Gutachterausschuss

(1) Die Anerkennungsbehörde richtet einen Gutachterausschuss ein und beruft im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde die Mitglieder und, soweit erforderlich, jeweils ein stellvertretendes Mitglied. Die Berufung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Die Mitglieder des Gutachterausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig, haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und der notwendigen Auslagen.

(2) Dem Gutachterausschuss gehören an:

1. ein Mitglied aus dem Bereich der Brandenburgischen Ingenieurkammer,
2. ein Mitglied aus dem Bereich der obersten Bauaufsichtsbehörde,
3. für jede Fachrichtung ein Hochschulprofessor und
4. für jede Fachrichtung zwei Prüfsachverständige.

Die Brandenburgische Architektenkammer, die Industrie- und Handelskammern des Landes Brandenburg, die Hochschulen des Landes Brandenburg und der Gesamtverband der Sachversicherer haben ein Vorschlagsrecht für die nach Satz 1 Nr. 3 und 4 zu bestellenden Mitglieder. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sollen in einer Fachrichtung sachkundig sein.

(3) Der Vorsitz des Gutachterausschusses liegt bei dem Vertreter der Brandenburgischen Ingenieurkammer. Die Brandenburgische Ingenieurkammer führt die Geschäfte des Gutachterausschusses. Der Gutachterausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Gutachterausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei mündlichen oder praktischen Prüfungen ist der Gutachterausschuss beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder, darunter mindestens drei Vertreter der zu prüfenden Fachrichtungen, anwesend sind.

§ 7

Anerkennungsverfahren

(1) Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die Anerkennungsbehörde.

(2) Der Antrag auf Anerkennung muss Angaben enthalten über

1. die Fachbereiche und im Fall des § 2 Nr. 1 die Fachrichtungen, für die die Anerkennung beantragt wird, und
2. bisherige Anerkennungsverfahren in diesen Fachbereichen oder Fachrichtungen, auch in einem anderen Bundesland, denen sich der Antragsteller bereits erfolglos unterzogen hat.

(3) Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Nachweise beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine beglaubigte Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P), der nicht älter als drei Monate sein soll,
4. Angaben über den Geschäftssitz und etwaige weitere Niederlassungen,
5. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist, und
6. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung in den jeweiligen Fachbereichen oder Fachrichtungen.

Die Anerkennungsbehörde kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen fordern.

(4) Verlegt der Prüfsachverständige seinen Geschäftssitz, für den die Anerkennung als Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, in ein anderes Land, hat er dies der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. Die Anerkennungsbehörde übersendet die über den Prüfsachverständigen vorhandenen Akten der Anerkennungsbehörde des Landes, in dem der Prüfsachverständige seinen neuen Geschäftssitz begründen will. Mit der Eintragung des Prüfsachverständigen in eine entsprechende Liste des anderen Landes erlischt die Eintragung in die Liste nach § 5 Abs. 2. Verlegt der Prüfsachverständige seinen Geschäftssitz in das Land Brandenburg, findet kein neues Anerkennungsverfahren statt, wenn er in dem anderen Land vergleichbare Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen musste.

§ 8 Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Prüfsachverständige können nur solche Personen sein, die die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen und zuverlässig sind.

(2) Die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, wer

1. nach der Persönlichkeit die Gewähr dafür bietet, dass die Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden,

2. die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. eigenverantwortlich und unabhängig tätig ist,
4. seinen Geschäftssitz im Land Brandenburg hat und
5. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht.

Eigenverantwortlich tätig im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 ist, wer

1. seine berufliche Tätigkeit als einziger Inhaber eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt,
2. sich mit anderen Prüfsachverständigen, Ingenieuren oder Architekten zusammengeschlossen hat und innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Berufsaufgaben als Prüfsachverständiger selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann oder
3. als Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit als selbstständiger Berater tätig ist.

Unabhängig tätig im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 ist, wer bei Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat, noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

(3) Die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, wer

1. ein für den jeweiligen Fachbereich oder die jeweilige Fachrichtung geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss besitzt und die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen darf,
2. mindestens fünf Jahre Berufserfahrung als Ingenieur in dem Fachbereich oder in der Fachrichtung hat, in dem die Sachverständigenhaftigkeit ausgeübt werden soll,
3. eine Berufserfahrung vorweist, die nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt,
4. in dem Fachbereich oder in der Fachrichtung, in dem die Sachverständigenhaftigkeit ausgeübt werden soll, mindestens zwei Jahre bei Prüfungen oder Gutachten mitgewirkt hat,
5. die erforderlichen Kenntnisse der für die Sachverständigenhaftigkeit beachtlichen Rechtsvorschriften, Technischen Baubestimmungen und des einschlägigen technischen Regelwerkes nachweist und
6. nachweist, dass er die besondere Sachkunde für den jeweiligen Fachbereich oder die jeweilige Fachrichtung erfüllt.

(4) Der Nachweis der besonderen Sachkunde ist durch eine vor dem Gutachterausschuss abzulegende Prüfung oder durch ein Fachgutachten einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Einrichtung zu erbringen.

§ 9

Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Anerkennungsbehörde,
2. mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
3. mit Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder
4. wenn der nach § 3 Abs. 6 erforderliche Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

(2) Unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn der Prüfsachverständige

1. in Folge geistiger und körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, die Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
 2. gegen die ihm obliegenden Pflichten schwerwiegend, wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen hat,
 3. seine Tätigkeit in einem Umfang ausübt, die eine ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten nicht erwarten lässt oder
 4. wiederholt seinen Verpflichtungen aus § 3 Abs. 7 nicht nachkommt.
- (3) § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Anerkennungsbehörde kann in Abständen von mindestens fünf Jahren prüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen.

§ 10

Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

Die nach den Rechtsvorschriften anderer Länder anerkannten Prüfsachverständigen dürfen ohne Eintragung in die Liste der Anerkennungsbehörde im Land Brandenburg nach dieser Verordnung tätig werden, wenn und soweit sie für die jeweiligen Fachbereiche und Fachrichtungen anerkannt sind.

Abschnitt 2**Besondere Voraussetzungen für einzelne Fachbereiche und Fachrichtungen**

§ 11

Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung

Prüfsachverständige für Fachrichtungen des Fachbereiches sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung müssen umfassende besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstung, insbesondere in der jeweiligen Fachrichtung, haben.

§ 12

Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung

Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung müssen umfassende besondere Kenntnisse

1. in den baukonstruktiven und baustofflichen Grundlagen des Wärmeschutzes von Gebäuden,
2. in der thermischen Bauphysik und der zugehörigen Messtechnik,
3. in den Grundlagen der energierelevanten Anlagentechnik,
4. in der Wechselwirkung zwischen Wärmeschutz und Anlagentechnik und
5. in der Anfertigung von Energie- und Wärmebedarfsausweisen gemäß der Energieeinsparverordnung

haben.

§ 13

Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau

(1) Als Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau werden Personen anerkannt, die

1. neun Jahre im Bauwesen tätig gewesen sind, davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut gewesen sind,
2. über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen,
3. weder selbst noch ihre Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Teilhaberinnen oder Teilhaber ihrer Ingenieurgemeinschaft an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder an einem Bohrunternehmen beteiligt sind.

(2) Die fachliche Eignung des Antragstellers und die Ausstattung des Antragstellers mit den erforderlichen Geräten und Hilfsmitteln ist durch ein Gutachten des bei der Bundesingenieurkammer bestehenden Beirates nachzuweisen. Der Nachweis der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau hat durch die Vorlage eines Verzeichnisses aller in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten zu erfolgen. Von denen müssen mindestens zehn Gutachten die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen.

Abschnitt 3**Schlussvorschriften**

§ 14

Vergütung

(1) Prüfsachverständige erhalten für ihre Prüftätigkeit ein Honorar nach Zeitaufwand. Bei der Berechnung des Honorars ist

die Zeit zu Grunde zulegen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Je angefangene Stunde sind 70 Euro zu berechnen. Als Mindesthonorar für eine Prüfung wird der zweifache Stundensatz berechnet. Im Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

(2) Fahrkosten für notwendige Reisen, die über den Umkreis von 15 Kilometern vom Geschäftssitz des Prüfsachverständigen hinausgehen, können in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze in Ansatz gebracht werden. Fahrt- und Wartezeiten sind nach dem Zeitaufwand zu ersetzen. Sonstige Auslagen werden nur erstattet, wenn dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist.

(3) Ein Nachlass auf das Honorar ist unzulässig.

(4) Soweit Prüfsachverständige gutachterlich tätig werden, bemisst sich das Honorar nach den Bestimmungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Personen, die die Bezeichnung Prüfsachverständiger führen, ohne dazu nach § 4 Abs. 1 berechtigt zu sein, oder entgegen § 4 Abs. 2 den Fachbereich nicht oder falsch angeben, können nach § 79 Abs. 3 Nr. 1 der Brandenburgischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro belegt werden.

(2) Prüfsachverständige, die gutachterliche Nachweise mit dem Rundstempel siegeln, die sie nicht in Erfüllung der Aufgaben nach § 1 erbracht haben, können nach § 79 Abs. 3 Nr. 1 der Brandenburgischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro belegt werden.

(3) Prüfsachverständige, die entgegen der Vorschrift des § 16 Abs. 4 einen Nachlass gewähren, können nach § 79 Abs. 3 Nr. 1 der Brandenburgischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro belegt werden.

§ 16 Übergangsregelungen

(1) Bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige führen die Bezeichnung „Prüfsachverständige“. Die Beschränkung der Anerkennung auf fünf Jahre ist aufgehoben. Die Anerkennungsbehörde stellt auf Verlangen eine neue Urkunde aus.

(2) Die Prüfingenieure für Standsicherheit, die bisher bautechnische Nachweise der Energieeinsparung geprüft haben, gelten als Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung, wenn sie der Anerkennungsbehörde bis zum 31. Dezember 2007 ein Gutachten über die Feststellung der besonderen Sachkunde gemäß § 8 Abs. 4 vorlegen.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandenburgische Bausachverständigenverordnung vom 1. September 2003 (GVBl. II S. 553) außer Kraft.

Potsdam, den 19. Dezember 2006

Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

Reinhold Dellmann

Verordnung über die Anwendung von Verordnungen nach § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes für bauliche Anlagen im Land Brandenburg (BbgBauGPSGV)

Vom 19. Dezember 2006

Auf Grund des § 80 Abs. 6 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), der durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. I S. 267) geändert worden ist, verordnet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung im Einvernehmen mit der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie:

§ 1 Anwendungsbereich

Für überwachungsbedürftige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 42 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2015) geändert worden ist, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und durch die keine Beschäftigten gefährdet werden können, gelten die Abschnitte 1 und 3 sowie § 27 Abs. 2 bis 6 der Betriebssicherheitsverordnung entsprechend. § 15 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes finden auf diese Anlagen und Einrichtungen Anwendung.

§ 2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten Geräte- und Produktsicherheit sowie Betriebssicherheit.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anwendung von Verordnungen nach § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes auf bauliche Anlagen im Land Brandenburg vom 1. September 2003 (GVBl. II S. 560) außer Kraft.

Potsdam, den 19. Dezember 2006

Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

Reinhold Dellmann

**Zweite Verordnung zur Änderung der
Brandenburgischen Bauzuständigkeitsverordnung**

Vom 19. Dezember 2006

Auf Grund des § 80 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 75) geändert worden ist, sowie auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Abkommen über das Deutsche Institut für Bau-technik vom 14. Juni 1993 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit den §§ 11, 13 und 15a Abs. 2 Satz 3 des Bauproduktengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812), von denen § 13 durch Artikel 8a des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 15) geändert worden ist, verordnet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung:

Artikel 1

§ 1 der Brandenburgischen Bauzuständigkeitsverordnung vom 1. September 2003 (GVBl. II S. 559), die durch die Verordnung vom 26. Januar 2004 (GVBl. II S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 3, 4 und 6 werden aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 5 und 7 werden die Nummern 3 und 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 19. Dezember 2006

Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

Reinhold Dellmann

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Brandenburgischen Krankenhaus- und
Pflegeheim-Bauverordnung**

Vom 19. Dezember 2006

Auf Grund des § 80 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), der durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. I S. 267) geändert worden ist, verordnet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung:

Artikel 1

Die Brandenburgische Krankenhaus- und Pflegeheim-Bauverordnung vom 21. Februar 2003 (GVBl. II S. 140), geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. März 2005 (GVBl. II S. 159, 160), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Krankenhäuser müssen zwischen Bettenzimmern und zwischen Bettenzimmern und anderen Räumen sowie zum Abschluss von notwendigen Fluren feuerhemmende Trennwände haben. Pflegeheime müssen zwischen Bettenzimmern und zwischen Bettenzimmern und anderen Räumen sowie zum Abschluss von notwendigen Fluren hochfeuerhemmende Trennwände haben. In Pflegeheimen mit automatischer Feuerlöschanlage genügen feuerhemmende Trennwände.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
3. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf eine Nachrüstung bestehender Aufzüge gemäß § 14 Abs. 4 kann verzichtet werden, wenn diese mit unverhältnismäßig hohem technischen Aufwand und unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist und der Betreiber in seiner Brandschutzordnung nach § 17 betriebliche Maßnahmen festgelegt hat, mit denen die Schutzziele einer Brandfallsteuerung des Aufzuges auf andere Weise erreicht werden können.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 19. Dezember 2006

Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

Reinhold Dellmann

**Dritte Verordnung zur Änderung
der Brandenburgischen Sicherheitstechnischen
Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung**

Vom 19. Dezember 2006

Auf Grund des § 80 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), der durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. I S. 267) geändert worden ist, verordnet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung:

Artikel 1

Die Brandenburgische Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung vom 1. September 2003 (GVBl. II S. 557), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 76), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „durch die Bauaufsichtsbehörde“ durch die Wörter „auf Grund des § 44 der Brandenburgischen Bauordnung“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1 und 2 werden die Wörter „bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige“ durch das Wort „Prüfsachverständige“ ersetzt.

b) Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. sicherheitstechnische elektrische Anlagen und Einrichtungen, einschließlich Sicherheitsstromversorgung und Sicherheitsbeleuchtung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige“ durch das Wort „Prüfsachverständige“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „Bausachverständigenverordnung“ durch das Wort „Prüfsachverständigenverordnung“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen“ werden durch das Wort „Prüfsachverständigen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 19. Dezember 2006

Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

Reinhold Dellmann

**Erste Verordnung zur Änderung
der Brandenburgischen Baugebührenordnung**

Vom 5. Januar 2007

Auf Grund des § 2 Abs. 2, des § 8 Abs. 4 und des § 15 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) sowie auf Grund des § 80 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) verordnet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Brandenburgische Baugebührenordnung vom 1. September 2003 (GVBl. II S. 524) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bauaufsichtsbehörden, das Bautechnische Prüfamt, die Anerkennungsbehörde für Prüfsachverständige, die Prüfingenieure für Standsicherheit, die Prüfingenieure für Brandschutz, die Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfingenieure sowie die Prüfstelle für Fliegende Bauten erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Baustatik“ durch die Wörter „Standsicherheit und der Prüfingenieure für Brandschutz“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird die Prüfung bautechnischer Nachweise bei einem Prüfingenieur beantragt, so werden die für die Bemessung der Gebühr maßgebliche Rohbausumme (§ 4) und Bauwerksklasse (§ 5) von der Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfingenieure ermittelt. Wird die Prüfung bautechnischer Nachweise bei einer Bauaufsichtsbehörde beantragt, so werden die für die Bemessung der Gebühr maßgebliche Rohbausumme und Bauwerksklasse von der Bauaufsichtsbehörde ermittelt.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.

d) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Soweit“ die Wörter „nach dem Gebührenverzeichnis“ eingefügt.

e) In Absatz 4 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „für Baustatik“ gestrichen.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „für Baustatik“ gestrichen.
- c) In Satz 2 werden die Wörter „im Namen und im Auftrag“ gestrichen.
- d) In Satz 3 werden die Wörter „im Namen und im Auftrag des jeweiligen Prüfingenieurs“ durch die Wörter „für den jeweiligen Prüfingenieur“ ersetzt.

4. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 1
zur BbgBauGebO**

Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
1	Baugenehmigungsverfahren und Bauanzeigeverfahren (§§ 56, 57 und 58 BbgBO)		
1.1	Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen		
1.1.1	Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Baugenehmigungsverfahren	1,0 Prozent der Rohbausumme mindestens	100
1.1.2	Errichtung und Änderung von Wohngebäuden geringer und mittlerer Höhe, einschließlich ihrer Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	0,8 Prozent der Rohbausumme mindestens	100
1.1.3	Errichtung und Änderung von Wohngebäuden geringer Höhe, einschließlich der zugehörigen Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen, sowie für Gewächshäuser mit nicht mehr als 5 m Höhe im Bauanzeigeverfahren	0,5 Prozent der Rohbausumme mindestens	100
1.2	Versammlungsstätten		
1.2.1	Zusätzlicher oder abweichender Bestuhlungs- und Rettungswegeplan, einschließlich Ortsbesichtigung		100 bis 500
1.2.2	Ortsbesichtigung zur Überprüfung baulicher Anlagen, die von der bisherigen Nutzung abweichend befristet als Versammlungsstätte genutzt werden sollen, z. B. für Ausstellungen, Messen, Filmvorführungen, Verkaufs- oder Sportveranstaltungen; Diskotheken	Zeitgebühr mindestens	100
1.2.3	Bestuhlungs- und Rettungswegeplan für die von der bisherigen Nutzung abweichende befristete Nutzung einer baulichen Anlage als Versammlungsstätte, einschließlich der sicherheitsrechtlich erforderlichen Auflagen		200 bis 5 000
	Anmerkung: Tarifstelle 1.2.2 bleibt unberührt.		
1.2.4	Abnahme einer technischen Probe	wie Tarifstelle 1.2.2	
1.2.5	Erteilung eines Gastspielprüfbuchs		200 bis 2 000

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
1.2.6	Verlängerung der Geltungsdauer eines Gastspielprüfbuchs		100
1.3	Errichtung von Werbeanlagen (§ 9 BbgBO)		
1.3.1	Werbeanlagen an der Stätte der Leistung		
1.3.1.1	Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage	50 bis 200	
1.3.1.2	Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage mit zwei Ansichtsflächen	100 bis 500	
1.3.1.3	Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage	100 bis 500	
1.3.1.4	Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage mit zwei Ansichtsflächen	200 bis 1 000	
1.3.2	Sonstige Werbeanlagen (Fremdwerbung)		
1.3.2.1	Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage	100 bis 500	
1.3.2.2	Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage mit zwei Ansichtsflächen	200 bis 1 000	
1.3.2.3	Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage	100 bis 500	
1.3.2.4	Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage mit zwei Ansichtsflächen	200 bis 1 000	
1.3.2.5	Errichtung einer oder mehrerer Werbeanlagen für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung	100 bis 1 500	
1.3.2.6	Errichtung einer sonstigen beleuchteten Werbeanlage einschließlich (Wechsel)-Lichtbild- oder Laserwerbeanlagen	200 bis 5 000	
1.4	Nutzungsänderungen (§ 54 BbgBO)		
1.4.1	Nutzungsänderung einer baulichen Anlage, wenn die bauliche Anlage hinsichtlich der Konstruktion und des Erscheinungsbildes nicht wesentlich geändert wird	100 bis 2 500	
1.4.2	Nutzungsänderung einer baulichen Anlage mit genehmigungspflichtigen baulichen Maßnahmen	Zuschlag zu der jeweiligen Gebühr nach Tarifstelle 1.1 100 bis 2 500	
1.4.3	Genehmigung zur Aufstellung von Gerüsten und Hilfseinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BbgBO)	soweit sich die Gebühr nicht nach Tarifstelle 1.1 bestimmen lässt 100 bis 500	
1.5	Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO)		
1.5.1	Genehmigung von selbstständigen Aufschüttungen	100 bis 10 000	
1.5.2	Genehmigungen von Abgrabungen für die Gewinnung von Abbau- gut in Sand-, Kiesgruben, Steinbrüchen oder ähnliche Abgrabungen	1 000 bis 50 000	
1.5.3	Genehmigung von sonstigen selbstständigen Abgrabungen, die nicht der Gewinnung von Abbaugut dienen	100 bis 2 500	
1.6	Änderung von Baugenehmigungen		
1.6.1	Änderung einer Baugenehmigung (§ 67 Abs. 1 BbgBO) auf Grund geringfügig geänderter Bauvorlagen (Tektur)	100 bis 1 000	

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
1.6.2	Änderung einer Baugenehmigung (§ 67 Abs. 1 BbgBO) auf Grund wesentlich geänderter Bauvorlagen	die Hälfte der jeweiligen Gebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 bis 1.1.3 mindestens	100
1.7	Vorbescheide (§ 59 BbgBO)		
1.7.1	Erteilung eines Vorbescheides zur Beantwortung einzelner Fragen eines konkreten Vorhabens		100 bis 2 000
1.7.2	Erteilung eines Vorbescheides zur Beantwortung der Fragen der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines konkreten Vorhabens		400 bis 10 000
1.8	Beteiligung Dritter am Genehmigungsverfahren		
1.8.1	Anhörung Beteiligter nach § 28 VwVfGBbg und Beteiligung von Nachbarn nach § 64 BbgBO	je Beteiligter oder je Nachbar insgesamt höchstens	100 2 000
	Anmerkung: Kostenschuldner der Gebühr ist der Veranlasser, nicht der Beteiligte.		
1.9	Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen		
1.9.1	Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 60 Abs. 1 BbgBO)	je Abweichung	100 bis 2 500
1.9.2	Zulassung einer Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 1 BauGB) oder Ausnahme gemäß § 34 Abs. 2 letzter Halbsatz BauGB	je Ausnahme	100 bis 2 500
1.9.3	Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB) oder Befreiung gemäß § 34 Abs. 2 letzter Halbsatz BauGB	je Befreiung	200 bis 5 000
2	Bautechnische Nachweise		
2.1	Prüfung der Standsicherheitsnachweise und der Ausführungszeichnungen		
2.1.1	Prüfung des Standsicherheitsnachweises	Grundgebühr nach der Gebührentafel (Anlage 5) mindestens	100
2.1.2	Prüfung der zum Standsicherheitsnachweis gehörenden Ausführungszeichnungen	50 Prozent der nach der Tarifstelle 2.1.1 ermittelten Gebühr mindestens	100
2.1.3	Nachträgliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für eine ohne Baugenehmigung begonnene oder ausgeführte bauliche Anlage	ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Zuschlag zu der nach den Tarifstellen 2.1.1 oder 2.1.2 ermittelten Gebühr, jedoch nicht mehr als 50 Prozent der jeweiligen Gebühr mindestens	100
2.1.4	Örtliche Anpassung der bautechnischen Nachweise bei Vorlage einer Typenprüfung	Zeitgebühr mindestens	100

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
2.1.5	Prüfung der Standsicherheitsnachweise der tragenden und aussteifenden Bauteile bei Brandbeanspruchung	5 Prozent der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1.1 oder 2.1.3 ermittelten Gebühr mindestens	100
2.2	Prüfung der bautechnischen Nachweise des Brandschutzes		
2.2.1	Prüfung der Brandschutznachweise für Gebäude mittlerer Höhe und für Sonderbauten	60 Prozent der nach der Tarifstelle 2.1.1 für die Bauwerksklasse 1 ermittelten Gebühr mindestens	350
2.3	Besondere oder zusätzliche Prüfungen, Zuschläge		
2.3.1	Prüfung des Nachweises der Standsicherheit für Umbauten und Aufstockungen sowie für Nutzungsänderungen, die zu anderen Lastannahmen führen	ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Zuschlag zu der nach den Tarifstellen 2.1 oder 2.2 ermittelten Gebühr, jedoch nicht mehr als 50 Prozent der jeweiligen Gebühr mindestens	100
2.3.2	Lastvorprüfungen und Prüfung zusätzlicher Nachweise für Montage- und Bauzustände, Militärlastenklassen, Sonderlasten, Erdbebenschutz, Bergsicherung, Setzungs- und Grundbruchberechnungen	Gebühr nach der Tarifstelle 2.3.1	
2.3.3	Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Holzbaus	Gebühr nach der Tarifstelle 2.3.1	
2.3.4	Prüfung von Nachträgen zu den bautechnischen Nachweisen sowie zu den Ausführungszeichnungen infolge von Änderungen oder Fehlern	Gebühr nach der Tarifstelle 2.3.1	
2.3.5	Bei einem groben Missverhältnis einer nach der Tarifstelle 2.1.1 ermittelten Gebühr zum gesamten Prüfungsaufwand	ein dem Bearbeitungsmehraufwand entsprechender Zuschlag von bis zu 100 Prozent zur Gebühr	
2.4	Ermäßigungen		
2.4.1	Werden für gleiche bauliche Anlagen, die auf einem Grundstück oder auf benachbarten Grundstücken errichtet werden sollen, die bautechnischen Nachweise gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt, so beträgt die Gebühr für jede bauliche Anlage	60 Prozent der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3 ermittelten Gebühr mindestens	100
2.5	Überprüfung der Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen (§ 75 Abs. 2 BbgBO)		
2.5.1	Überprüfung der Bauausführung hinsichtlich der Übereinstimmung mit den geprüften Nachweisen der Standsicherheit, insbesondere Abnahme bestimmter Bauteile oder Bauarbeiten	Zeitgebühr mindestens höchstens 50 Prozent der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1 und 2.3 ermittelten Gebühr	100

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
2.5.2	Überprüfung der Bauausführung hinsichtlich der Übereinstimmung mit den geprüften Nachweisen des Brandschutzes	Zeitgebühr mindestens höchstens 50 Prozent der jeweiligen nach der Tarifstelle 2.2 ermittelten Gebühr	100
2.5.3	Überprüfung der Bauausführung wie Tarifstelle 2.5.1, wenn wegen festgestellter Mängel eine erneute Überprüfung der Bauausführung erforderlich wurde	Zeitgebühr mindestens	100
2.5.4	Undurchführbarkeit der Überprüfung der Bauausführung aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat	Zeitgebühr mindestens	100
2.6	Prüfung der bautechnischen Nachweise bei einer Typenprüfung oder bei Fliegenden Bauten		
2.6.1	Erteilung einer Typenprüfung (§ 66 Abs. 6 BbgBO)	das Doppelte der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3 ermittelten Gebühr, ohne Ermäßigung	
2.6.2	Verlängerung der Geltungsdauer einer Typenprüfung	Zeitgebühr mindestens	100
2.6.3	Prüfung der bautechnischen Unterlagen im Zusammenhang mit der Erteilung oder Verlängerung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten (§ 71 Abs. 2 und 4 BbgBO)	Zeitgebühr mindestens das Doppelte der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3 ermittelten Gebühr	
2.7	Prüfung des Nachweises der Standsicherheit von Gerüsten und Baugrubensicherungen	Zeitgebühr mindestens	100
3	Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens		
3.1	Durchführung einer Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 2 Abs. 1 BbgUVPG i. V. m. §§ 3c und 3d UVPG)	Zeitgebühr mindestens	200
3.2	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 2 Abs. 1 BbgUVPG i. V. m. §§ 3c und 3d UVPG)		1 000 bis 10 000
4	Besondere bauaufsichtliche Maßnahmen		
4.1	Überprüfung der Bauausführung (§ 75 BbgBO)		
4.1.1	Überprüfung der Bauausführung (§ 75 Abs. 1 BbgBO) baulicher Anlagen, die nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurden, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung mit einschließt	Zeitgebühr mindestens	200
4.1.2	Überprüfung der Bauausführung (§ 75 Abs. 1 BbgBO) großer Sonderbauten	Zeitgebühr mindestens	200
4.1.3	Wiederholte Überprüfung der Bauausführung (§ 75 Abs. 1 BbgBO) einer baulichen Anlage, wenn wegen festgestellter Mängel eine erneute Überprüfung der Bauausführung erforderlich wurde	Zeitgebühr mindestens	100

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
4.1.4	Probenentnahme (§ 75 Abs. 3 BbgBO)	Zeitgebühr mindestens	100
	Anmerkung: Die Kosten für die Prüfung der Proben durch sachverständige Stellen sind als Auslagen zu ersetzen.		
4.1.5	Durch Rechtsverordnung vorgeschriebene Überprüfung von Sonderbauten oder Mitwirkung an der Brandverhütungsschau	Zeitgebühr mindestens	100
4.2	Nutzung der baulichen Anlage vor Fertigstellung (§ 76 Abs. 3 BbgBO)		
4.2.1	Zulassung der Nutzung vor Fertigstellung der baulichen Anlage	Zeitgebühr mindestens	100
4.3	Anordnungen im Einzelfall		
4.3.1	Beseitigungsanordnung für bauliche Anlagen (§ 74 Abs. 1 oder 2 BbgBO)	100 bis 2 000	
4.3.2	Nutzungsuntersagung für bauliche Anlagen (§ 73 Abs. 3 BbgBO)	100 bis 500	
4.3.3	Baueinstellungsanordnung (§ 73 Abs. 1 BbgBO)	100 bis 500	
4.3.4	Baustellenversiegelung (§ 73 Abs. 2 oder § 73 Abs. 3 Satz 2 BbgBO)	100 bis 500	
4.3.5	In amtlichen Gewahrsam nehmen von Werbeanlagen (§ 74 Abs. 3 BbgBO)	je Werbeanlage	100 bis 250
4.3.6	Anordnungen zur Gefahrenabwehr (§ 52 Abs. 2 Satz 2 oder § 78 Abs. 1 BbgBO)	100 bis 500	
4.3.7	Untersagung der Verwendung von Bauprodukten und Entwertung oder Beseitigung der Kennzeichnung (§ 77 Abs. 1 oder § 77 Abs. 2 BbgBO i. V. m. § 13 Abs. 1 BauPG)	je Bauprodukt	1 000 bis 5 000
4.3.8	Verbot unberechtigt gekennzeichneter Bauprodukte im Fall des § 13 Abs. 2 BauPG	je Bauprodukt	2 000 bis 10 000
4.4	Sonstige Einzelanordnungen		
4.4.1	Anordnung einer Mitteilungspflicht (§ 75 Abs. 5 BbgBO)	100	
4.4.2	Anordnung einer Überprüfung durch einen Prüfingenieur oder beauftragten Sachverständigen (§ 75 Abs. 5 BbgBO)	100	
4.4.3	Maßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg	Gebühr nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz	
5	Nachträgliche Prüfung von Bauvorlagen		
5.1	Nachträgliche Prüfung von Bauvorlagen, einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen, für eine ohne erforderliche Baugenehmigung oder Bauanzeige ganz oder teilweise errichtete oder geänderte bauliche Anlage	das Doppelte der jeweiligen Gebühr nach den Tarifstellen 1.1, 1.2 und 1.3	

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
5.2	Nachträgliche Prüfung von Bauvorlagen, einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen, für eine ohne erforderliche Baugenehmigung oder Bauanzeige durchgeführte Nutzungsänderung	das Doppelte der jeweiligen Gebühr nach der Tarifstelle 1.4	
6	Genehmigung Fliegender Bauten		
6.1	Erteilung der Ausführungsgenehmigung in Form eines Prüfbuches (§ 71 Abs. 2 bis 5 BbgBO)	1,4 Prozent der Herstellungskosten mindestens	100
	Anmerkung: Die Gebühren für die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Kosten von Sachverständigen werden gesondert erhoben.		
6.2	Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung von Fliegenden Bauten (§ 71 Abs. 4 BbgBO)	20 Prozent der bereits für die zu verlängernde Genehmigung erhöhten Gebühr mindestens	100
6.3	Genehmigung von Änderungen der Ausführungsgenehmigung (wie Änderung der Bestuhlung, technische Änderung)	0,4 Prozent der Herstellungskosten mindestens	100
	Anmerkung: Die Gebühren für die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Kosten von Sachverständigen werden gesondert erhoben.		
6.4	Eintragung des Wechsels des Wohnsitzes, der Niederlassung oder der Übertragung an Dritte in das Prüfbuch (§ 71 Abs. 5 BbgBO)		50 bis 250
6.5	Gebrauchsabnahme (§ 71 Abs. 7 BbgBO) oder Nachabnahme (§ 71 Abs. 8 BbgBO)	Zeitgebühr mindestens	50
6.6	Anordnung von Auflagen bei der Gebrauchsabnahme (§ 71 Abs. 7 BbgBO)		100 bis 250
6.7	Anordnung der Untersagung der Aufstellung oder des Gebrauchs (§ 71 Abs. 7 BbgBO)		100 bis 250
7	Anerkennungen von Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen (BbgBauPrüfV und BbgPrüfSV)		
7.1	Prüfung der formalen Anerkennungsvoraussetzungen und allgemeine Verwaltungsgebühr		
7.1.1	Prüfung der formalen Anerkennungsvoraussetzungen als Prüfingenieur und allgemeine Verwaltungsgebühr (§§ 6, 10 und 14 BbgBauPrüfV)	eine Fachrichtung je weitere Fachrichtung	500 400
7.1.2	Prüfung der formalen Anerkennungsvoraussetzungen als Prüfsachverständiger und allgemeine Verwaltungsgebühr (§§ 6 und 7 BbgPrüfSV)	eine Fachrichtung je weitere Fachrichtung	500 400
7.2	Gutachten zur Feststellung der besonderen Sachkunde als Prüfingenieur für Standsicherheit (§ 11 BbgBauPrüfV)		
7.2.1	Bewertung der Referenzprojekte	je Fachrichtung	500
7.2.2	Bewertung der schriftlich dargelegten Fachkenntnisse	je Fachrichtung	1 200

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
7.2.3	Bewertung der mündlich dargelegten Fachkenntnisse	je Fachrichtung	800
7.3	Gutachten zur Feststellung der besonderen Sachkunde als Prüfingenieur für Brandschutz (§ 15 BbgBauPrüfV)		
7.3.1	Bewertung der Referenzprojekte		1 300
7.3.2	Bewertung der schriftlich dargelegten Fachkenntnisse		900
7.3.3	Bewertung der mündlich dargelegten Fachkenntnisse		800
7.4	Gutachten zur Feststellung der besonderen Sachkunde als Prüfsachverständiger (§ 8 Abs. 4 BbgPrüfSV)		
7.4.1	Bewertung der Referenzprojekte		600
7.4.2	Bewertung der schriftlich dargelegten Fachkenntnisse	je Fachgebiet	1 200
7.4.3	Bewertung der mündlich und praktisch dargelegten Fachkenntnisse	je Fachgebiet	1 200
7.5	Widerruf oder Zurücknahme der Anerkennung als Prüfingenieur oder Prüfsachverständiger (§ 7 BbgBauPrüfV oder § 9 BbgBauPrüfV)	je Fachrichtung	1 000
8	Widerspruchsentscheidungen		
8.1	Zurückweisung eines Widerspruchs des Bauherrn	Gebühr gemäß § 15 Abs. 3 GebG Bbg	
8.2	Zurückweisung eines Widerspruchs eines Dritten		50 bis 1 000
8.3	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung		50 bis 2 500
9	Dienstbarkeiten		
9.1	Einigung über den Inhalt einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit	je Gegenstand einer rechtlichen Sicherung	50 bis 1 000
9.2	Erteilung einer Löschungsbewilligung oder Freigabeerklärung für eine Grunddienstbarkeit oder beschränkt persönliche Dienstbarkeit		50
10	Sonstiges		
10.1	Untersagung der Bauausführung nach § 58 Abs. 4 BbgBO		100
10.2	Zurückgabe eines Bauantrages wegen unvollständiger Bauvorlagen oder erheblicher Mängel (§ 63 Abs. 2 BbgBO)	Gebühr gemäß § 15 Abs. 2 GebG Bbg	
10.3	Ablehnung eines Antrages nach § 80a der Verwaltungsgerichtsordnung		50 bis 250
10.4	Entscheidungen über Ausnahmen oder Befreiungen nach der Energieeinsparverordnung		50 bis 500

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
10.5	Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	je Sondereigentum (Wohnungseigentum nach § 1 Abs. 2 WEG und Teileigentum nach § 1 Abs. 3 WEG), je Wohnungserbaurecht (§ 30 WEG), je Dauerwohnrecht (§ 31 Abs. 1 WEG), je Dauernutzungsrecht (§ 31 Abs. 2 WEG) eines Gebäudes mindestens höchstens	50 100 2 500
10.6	Anfertigung von Fotokopien	je Seite	0,5
10.7	Beglaubigung	je Seite mindestens	0,5 5
10.8	Erteilung einer Bescheinigung		5 bis 50
10.9	Erteilung einer Zweitschrift		5 bis 250
10.10	Fertigung eines Auszuges (z. B. aus dem Baulistenverzeichnis)		5 bis 50
10.11	Auf Veranlassung Dritter und in deren Interesse durchgeführte Überprüfungen von baulichen Anlagen, Nutzungen oder Bauarbeiten, sofern ein Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften nicht festgestellt wird		50 bis 2 500
10.12	Beratung in Bauangelegenheiten	eine Stunde kostenfrei, ab der zweiten Stunde Zeitgebühr	
10.13	Ordnungsbehördliche Maßnahmen zum Vollzug der Kleinfeuerungsanlagenverordnung oder des Schornsteinfegergesetzes		200
10.14	Bearbeitung der Anzeige der Beseitigung baulicher Anlagen		50
11	Bauaufsichtliche Zustimmungen zur Verwendung von Bauprodukten und Anwendung von Bauarten (§§ 17, 18 BbgBO) im Einzelfall		
11.1	Bauaufsichtliche Zustimmung zur Verwendung neuer Bauprodukte und zur Anwendung neuer Bauarten im Einzelfall (§ 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO)		250 bis 5 000
11.2	Verzicht auf bauaufsichtliche Zustimmung zur Verwendung neuer Bauprodukte und zur Anwendung neuer Bauarten im Einzelfall (§ 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO)		200
11.3	Bauaufsichtliche Zustimmung zur Verwendung von Bauprodukten bei denkmalgeschützten Gebäuden nach § 17 Abs. 2 BbgBO durch die untere Bauaufsichtsbehörde		kostenfrei
12	Amtshandlungen der amtsfreien Gemeinden und Ämter nach den §§ 53 und 61 BbgBO		
12.1	Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 1 BauGB) oder Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften (§ 61 Abs. 1 BbgBO) bei baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen, die nach § 55 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	je Ausnahme oder Abweichung	50

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
12.2	Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB) oder Befreiung gemäß § 34 Abs. 2 letzter Halbsatz BauGB bei baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen, die nach § 55 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	je Befreiung	100 bis 250
12.3	Baueinstellungsanordnung, Baustellenversiegelung oder Nutzungsuntersagung für bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die nach § 55 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen		100
12.4	Beseitigungsanordnung für bauliche Anlagen, die nach § 55 Abs. 8 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen		100 bis 250
12.5	In amtlichen Gewahrsam nehmen von Werbeanlagen, die nach § 55 Abs. 8 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	je Werbeanlage	100 bis 250
12.6	Vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB		100
12.7	Sonderbehördliche Erlaubnis nach § 61 Abs. 2 BbgBO für die Errichtung von Werbeanlagen, die nach § 55 Abs. 8 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	Gebühr nach den Tarifstellen 1.3.1 und 1.3.2“.	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 5. Januar 2007

Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

Reinhold Dellmann

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0